

# KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT

## Ordnung des ZENTRALINSTITUTS FÜR LATEINAMERIKA-STUDIEN

### Präambel

Das Zentralinstitut für Lateinamerika-Studien ist eine zentrale Einrichtung der Katholischen Universität Eichstätt und steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität.

### § 1 Aufgaben

Das Zentralinstitut für Lateinamerika-Studien koordiniert und organisiert, soweit möglich in Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Wissenschaftlern und Instituten, Forschungsvorhaben über Lateinamerika. Es organisiert und betreut Kongresse, Tagungen, Arbeitsgespräche und Informationsveranstaltungen über Probleme Lateinamerikas. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung konzipiert und koordiniert es in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fakultäten einschlägige Studienangebote. Forschungsergebnisse und Materialien sollen in Publikationsreihen veröffentlicht werden.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zentralinstituts für Lateinamerika-Studien sind hauptberuflich an der Katholischen Universität Eichstätt beschäftigte Wissenschaftler, die sich in Forschung und Lehre mit Lateinamerika beschäftigen und einschlägige wissenschaftliche Publikationen vorweisen können.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
  - a) Wissenschaftler der Katholischen Universität Eichstätt, deren Arbeitsgebiet nicht unmittelbar auf Lateinamerika bezogen ist, die jedoch Probleme Lateinamerikas in ihrer Forschung und/oder Lehre miteinbeziehen.

- b) Wissenschaftler anderer Universitäten und Institutionen, die an Forschungsprojekten des Instituts mitarbeiten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Leitung des Instituts gemeinsam mit der Leitung der Universität.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität oder mit Beendigung der einschlägigen Tätigkeit eines Mitglieds.

### § 3 Organe

Die Organe des Zentralinstituts für Lateinamerika-Studien sind

1. Die Institutsleitung
2. Die Institutsversammlung

### § 4 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von zwei Direktoren geleitet. Sie müssen Inhaber von Lehrstühlen der Katholischen Universität Eichstätt sein und sich in der lateinamerika-bezogenen Forschung besonders ausgewiesen haben.
- (2) Sind mehr als zwei entsprechend ausgewiesene Lehrstuhlinhaber Mitglieder des Instituts, so werden die Direktoren von den Mitgliedern der Institutsversammlung, die der Katholischen Universität Eichstätt angehören, gewählt. Dazu ist die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Professoren notwendig. Der Präsident schlägt die gewählten Direktoren der Stiftung Katholische Universität Eichstätt zur Bestellung vor.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, während der die Direktoren die Geschäftsführung im Wechsel jeweils für zwei Jahre übernehmen. Der geschäftsführende Direktor vertritt das Zentralinstitut unbeschadet der Rechte der Leitung der Universität gegenüber den Organen der Hochschule und nach außen.

- (4) Die Institutsleitung hat dafür Sorge zu tragen, daß das Zentralinstitut seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen steht der Institutsleitung ein Geschäftsführer zur Seite.
- (6) Die Institutsleitung erstellt jeweils für zwei Jahre ein Arbeitsprogramm mit anschließendem Tätigkeitsbericht. Beide werden bei Fälligkeit der Leitung der Universität zur Weiterleitung an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt zur Kenntnis gebracht.

#### § 5 Institutsversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung.
- (2) Den Vorsitz der Institutsversammlung führt der geschäftsführende Direktor.
- (3) Die Institutsversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Semester, vom geschäftsführenden Direktor einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche vor der Institutsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zu jeder Institutsversammlung sind der Präsident sowie der Kanzler der Katholischen Universität Eichstätt einzuladen. Die Institutsversammlung muß innerhalb von zwei Wochen zusammentreten, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts verlangen.
- (4) Die Institutsversammlung wählt die Leitung und schlägt die Mitglieder des Kuratoriums vor. Die Institutsversammlung wird während der Wahl der Leitung vom Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt geleitet.
- (5) Die Institutsversammlung berät die Institutsleitung in allen Angelegenheiten des Instituts. Sie nimmt einmal im Jahr den Bericht der Institutsleitung entgegen und diskutiert ihn.

#### § 6 Haushalt

Die dem Institut zugewiesenen Finanzmittel werden im Haushalt der Universität ausgewiesen. Über die Verteilung der Haushaltsmittel entscheidet die Institutsleitung im Einvernehmen mit der Institutsversammlung. Die Rechte des Beauftragten für den Haushalt der Universität bleiben hiervon unberührt.

#### § 7 Kuratorium

Zur Förderung der Arbeit des Zentralinstituts für Lateinamerika-Studien kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Institutsleitung auf Vorschlag der Institutsversammlung berufen. Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern des Kuratoriums einen Kuratoriumssprecher. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, Anträge an die Institutsleitung zu stellen. Die Institutsleitung berichtet einmal jährlich dem Kuratorium über die Arbeit des Instituts.

#### § 8 Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedschaft in der bestehenden Institutsversammlung erlischt mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Mitglieder der neu zu bildenden Institutsversammlung werden unbeschadet von § 2 (3) vom Senat der Katholischen Universität Eichstätt bestellt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 10. Mai 1989 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstands vom 20. Juni 1989.

Eichstätt, den 30. Oktober 1989



Prof. Dr. Nikolaus Lobkowicz

Präsident

Diese Ordnung wurde am 30. Oktober 1989 an der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 1989.